

Gemeindeordnung

vom 18. September 2000

Die Einwohnergemeinde Lungern erlässt, gestützt auf Artikel 85 Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

- ¹ Die Einwohnergemeinde Lungern (nachfolgend Einwohnergemeinde genannt) ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Obwalden.
- ² Die Einwohnergemeinde umfasst alle innerhalb der Gemeindegrenze wohnhaften Personen.

Art. 2 Befugnisse

- ¹ Die Einwohnergemeinde übt die ihr nach Verfassung und Gesetz zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus und erledigt alle ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Aufgaben.
- ² Innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz ordnet die Einwohnergemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 3 Politische Rechte

- ¹ Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, eine Initiative oder ein Referendum einzureichen sowie in eine Behörde oder in ein öffentliches Amt gewählt zu werden, richtet sich nach Verfassung und Gesetz des Kantons.
- ² Jeder Aktivbürger und jede Aktivbürgerin ist berechtigt, dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen innert der für Änderungsanträge an die Gemeindeversammlung gesetzten Frist schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.
- ³ Es sind ebenfalls mündliche Fragen zu allgemeinen Sachthemen an der Gemeindeversammlung möglich. Die Beantwortung kann durch den Gemeinderat auch später und schriftlich erfolgen.

Art. 4 Leistungsauftrag

Die Einwohnergemeinde erfüllt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

¹ LB XII, 1

Art. 5 Öffentlichkeit

- ¹ Der Gemeinderat informiert regelmässig von sich aus oder auf Anfrage über seine Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.
- ² Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 6 Amtsgeheimnis

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal unterliegen dem Amtsgeheimnis und den besonderen Vorschriften über den Datenschutz gemäss der übergeordneten Gesetzgebung.
- ² Geheimzuhalten sind Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.
- ³ Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit oder Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.
- ⁴ Der Gemeinderat kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen; die Direktbetroffenen sind vorgängig anzuhören.

Art. 7 Amtsjahr

- ¹ Das Amtsjahr des Gemeinderates, der Kommissionen und aller von der Einwohnergemeinde mit einer öffentlichen Aufgabe beauftragten Personen beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- ² Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Gemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 8 Entschädigung

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine Entschädigung, welche der Verantwortung und dem Zeitaufwand für die Ratsarbeit Rechnung trägt.
- ² Die Mitglieder der Kommissionen und Personen für die Erledigung weiterer amtlicher Tätigkeiten erhalten eine Entschädigung.
- ³ Die Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und Personen für die Erledigung weiterer amtlicher Tätigkeiten werden in einem Reglement festgelegt.

II. Organe

Art. 9 Organe

Die Einwohnergemeinde hat folgende Organe:

- a) Gemeindeversammlung;
- b) Gemeinderat;
- c) Gemeindepräsidium;
- d) Rechnungsprüfungskommission;
- e) Ständige Kommissionen.

a) Gemeindeversammlung

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde; sie besteht aus der in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerschaft.
- ² Sie übt die ihr nach Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus.

Art. 11 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Gemeindeversammlung wird jährlich zweimal einberufen, nämlich im Frühling und im Herbst.
- ² Die Einberufung ausserordentlicher Gemeindeversammlungen erfolgt durch den Gemeinderat nach Bedarf oder wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen. Im letzteren Falle ist die Gemeindeversammlung binnen drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 12 Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung.

Art. 13 Konsultativabstimmungen

- ¹ Konsultativabstimmungen sind über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, im Sinne einer Meinungsäusserung zulässig.
- ² Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung einer Konsultativabstimmung. Die Vorschriften der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung sind analog anwendbar.

b) Gemeinderat

Art. 14 Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates wird von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die ihm nach Verfassung und Gesetz zugewiesen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat ist in Abweichung zur Kantonsverfassung zuständig für die Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis Fr. 70'000.— und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.—.
- ³ Der Gemeinderat ist in Ergänzung zur kantonalen Notstandsgesetzgebung zuständig, bei einem Notstand die notwendigen Massnahmen zu beschliessen, wenn die Gemeinde in Gefahr steht, Krisen, Katastrophen oder kriegerische Ereignisse nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln zu bewältigen. Bei den dafür notwendigen Ausgabenbeschlüssen ist der Gemeinderat nicht an die Kompetenzsummen der Gemeindeordnung und der Kantonsverfassung gebunden.
- ⁴ Der Gemeinderat kann Aufgaben, die nach der Gesetzgebung des Kantons in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Mitglieder des Gemeinderates oder an Kommissionen delegieren.

Art. 16 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Einberufung, Aufgabenteilung, Arbeitsweise und Kompetenzen des Gemeinderates, des Gemeindepräsidiums und der Kommissionen regelt.

Art. 17 Ausgabenbefugnis der Departementsleitung

- ¹ Der Departementsleitung stehen zur Führung, Leitung und Ausführung aller dem Departement zugewiesenen und zufallenden Geschäfte die entsprechenden Rechte und Pflichten zu.
- ² Der Departementsleitung obliegt die Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000.— und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis maximal Fr. 3'000.— im Rahmen des genehmigten Detailbudgets.
- ³ Der Departementsleitung obliegt die Beschlussfassung über alle gebundenen Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.—.
- ⁴ Ist ein Budgetkredit bereits ausgeschöpft, ist in jedem Fall ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich, auch für veranschlagte Ersatzanschaffungen und Unterhaltsarbeiten.

c) Gemeindepräsidium

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Das Gemeindepräsidium steht dem Gemeinderat vor und sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden.
- ² Das Gemeindepräsidium repräsentiert die Gemeinde und vertritt den Gemeinderat nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht auf einzelne Mitglieder übertragen wird.
- ³ Das Gemeindepräsidium trifft im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, worüber dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten ist.
- ⁴ Dem Gemeindepräsidium obliegt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.
- ⁵ Die Stellvertretung obliegt dem Vizepräsidium, in dessen Verhinderungsfall dem amtsältesten Mitglied des Gemeinderates.

Art. 19 Amtsdauer

Für das Gemeindepräsidium und das Vizepräsidium gilt eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren.

d) Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 Wahl und Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidium werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen keiner anderen Gemeindebehörde und der Gemeindeverwaltung weder in vollamtlicher noch in nebenamtlicher Funktion angehören.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Rechnungsprüfungskommission obliegt die Prüfung des Finanzhaushaltes, insbesondere der Gemeinderechnung und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission ist befugt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beizuziehen. Sie hat den Gemeinderat darüber zu orientieren. Der Rechnungsprüfungskommission wird für den Beizug von Sachverständigen ein angemessener Betrag zur Verfügung gestellt.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und andere Akten mit finan-

ziellen Auswirkungen zu nehmen sowie Behördenmitglieder und Angestellte um Auskunft anzufragen.

- 4 Im übrigen regelt der Gemeinderat die Organisation und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission in einem dem fakultativen Referendum unterliegenden Reglement.

e) Kommissionen

Art. 22 Wahl und Zusammensetzung

- 1 Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben ständige oder nicht ständige Kommissionen bestellen.
- 2 Der Gemeinderat regelt in der Geschäftsordnung die Mitarbeit von Gemeindeangestellten in den Kommissionen.

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse; Ausgabenbefugnis der Kommissionen

- 1 Sofern die kantonale Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt, kann der Gemeinderat operative Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Kommissionen übertragen. Er erlässt hierzu ein Geschäftsreglement, umfassend die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kommissionen oder er fasst entsprechende Ratsbeschlüsse.
- 2 Zu diesen operativen Aufgaben gehören insbesondere solche, die reinen Vollzugscharakter haben, die Anwendung und der Vollzug von geltenden Reglementen, Gebühren, die Vorbereitung oder Abgabe von Stellungnahmen, Vernehmlassungen sowie Beschlüsse und Verfügungen.
- 3 Den Kommissionen obliegt im Rahmen des genehmigten Detailbudgets die Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten einmaligen Ausgaben ab Fr. 5'000.— bis Fr. 15'000.— und jährlich wiederkehrenden Ausgaben ab Fr. 3'000.— bis maximal Fr. 5'000.— sowie für gebundene Ausgaben ab Fr. 10'000.— bis maximal zur Höhe des im jährlichen Budget vorgesehenen Unterhaltsbetrages.
- 4 Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.
- 5 Der Gemeinderat beaufsichtigt die Kommissionsarbeit, nimmt nötigenfalls Einfluss auf die Geschäfte der Kommissionen und trifft ergänzende Anordnungen.

III. Gemeindeverwaltung

Art. 24 Organisation

- 1 Die Gemeindeverwaltung umfasst alle von der Einwohnergemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten personellen und materiellen Mittel. Sie ist dem Gemeinderat unterstellt.
- 2 Das Gemeindepersonal wird vom Gemeinderat angestellt.

- ³ Der Gemeinderat regelt die Anstellungsverhältnisse des Gemeindepersonals in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Reglement oder unterstellt dieses der kantonalen Personalverordnung mit den jeweiligen Änderungen.

Art. 25 Aufgaben

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erledigt alle ihr von der Gesetzgebung und vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates und besorgt nach seinen Weisungen die ihr zugewiesenen Arbeiten.
- ² Die Gemeindeverwaltung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Kundenfreundlichkeit zu beachten.

IV. Rechtsschutz

Art. 26 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeindepräsidiums, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 27 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

- ¹ Bezüglich der aufschiebenden Wirkung und vorsorglicher Massnahmen gilt Art. 68 des Staatsverwaltungsgesetzes.
- ² Bezüglich den Fristen gilt Art. 64 des Staatsverwaltungsgesetzes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

- ¹ Diese Gemeindeordnung unterliegt der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung. Sie tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Lungern, 18. September 2000

Angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2000.

NAMENS DES GEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Gasser

lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigung des Regierungsrates: